

## Satzung der

## Pferdesportgemeinschaft Süderlügum

### §1

#### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein hat den Namen „Pferdesportgemeinschaft Süderlügum“ >> PSG <<. Die PSG ist Rechtsnachfolgerin des am 20. Februar 1981 gegründeten „Reit- und Fahrvereins Braderup e.V.“. Dieser Verein war von 1982 bis heute nicht aktiv und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Niebüll unter der Nr. 260 am 17. März 1981 eingetragen worden.

Die PSG hat ihren Sitz in 25923 Süderlügum, Süderfeld 3.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Vereinen:

- (1) im Kreissportverband Nordfriesland durch den KRV Nordfriesland
- (2) Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein
- (3) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### § 2

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihre geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

### **§3**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Die PSG bezweckt:

- die Förderung des Sports (§52 (2) Nr. 21 AO )
- die Förderung des Tierschutzes (§52 (2) Nr. 14 AO)
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§52 (2) Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Maßnahmen zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverein.
1. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft.
7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung auf dem Gebiet der Gemeinde.

### **§4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen
  - Personenvereinigungen

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft in Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei

Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

#### **§ 4a**

##### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 4b**

##### **Verpflichtung gegenüber anderen Personen**

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.

2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 und 2 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, eine Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit dem Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder einschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftliche gekündigt hat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.
  - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
  - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründet

Beschwerde anfechten. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§6 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gebühren, Beiträge und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 50,00 Euro festgesetzt werden, die zu den in §3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Gebühren, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Aushang in der Reitanlage und Versand in digitaler Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstage müssen zwei Woche liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht berücksichtigt. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge / Umlagen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach §4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §8 Abs.4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§10**

### **Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Jugendwart(in)

- der/die stellvertretende Jugendwart(in)
- der/die Kassenwart(in)
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Ausbildungsleiter(in)
- der/die Platz- und Gerätewart(in)
- Eventmanager für den Turniersport
- Eventmanager für gesellschaftliche Veranstaltungen
- einem/einer Beisitzer(in)

An den Vorstandssitzungen nehmen weiter Teil der/die Jugendsprecher(in) und sein(e) Stellvertreter(in) ohne Stimmrecht. Auf der Mitgliederversammlung müssen weiter zwei Kassenprüfer gewählt werden.

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zu Vertretung befugt.
2. Der/ die Vorsitzende, Jugendwart(in), Kassenwart(in) und Ausbildungsleiter(in) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, alle anderen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese führt die Ergänzungswahl durch.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse beinhaltet. Es ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§11 Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.





4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden: a) Kreisverband: Nordfriesland  
b) ggf. Regionalverband: / c) Landespfordesportverband: Schleswig-Holstein  
Diese werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt: Vorstandsfunktionen im Verein.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Bilder, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. Der Widerspruch ist in Schriftform gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu dem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Niebüll einzutragen.

Süderlügum, d. 09.12.2019